



Jolanda Hasler

Das alte Salzhüsli

Salz, etwas alltäglich Gewöhnliches im Regal des Lebensmittelgeschäftes heute kaum beachtet. Aber es gab in Ehrendingen eine Zeit, da war Salz noch in keinem Gestell bei „Willi's“, „Karlis“ oder der Landwirtschaftlichen Genossenschaft erhältlich, sondern ausschliesslich im Ehrendinger Salzhüsli bei Willimanns an der Gipsstrasse.

Wenn bei uns zuhause das Salz ausging, musste ich mit einem kleinen, weissen Stoffsack im Salzhüsli bei Willimanns an der Gipsstrasse Nachschub beschaffen. Ein Überbleibsel aus vergangener Zeit, das in diesem Frühjahr ganz aus dem Dorfbild verschwunden ist. Beim Versuch, noch einiges über diese originelle Einrichtung in

Erfahrung zu bringen, stiess ich auf Frau Anna Moser-Willimann. Sie erzählt voller Begeisterung, was ihr an Überlieferung und Erinnerung aus ihrer eigenen Ehrendinger Salzhüsli-Zeit noch geblieben ist:

«Schon meine Urgrosseltern, Karl und Verena Willimann haben im Jahr 1876 in Oberehrendingen Salz verkauft. Neben dem Haus, direkt an der Gipsstrasse, stand das Salzhüsli.

Das Salz wurde in zwei grossen Holztruhen, sogenannten „Holzmulden“ gelagert. In der einen lag das gewöhnliche Kochsalz, in der andern das Jodsalz. Mit einer klingenden Zuglocke war für die Kundschaft die Verbindung zum „Personal“ sichergestellt. Zu dem bescheidenen Einkommen vom Bauernhof war dies ein willkommener Nebenverdienst, denn zu dieser Zeit führten die Lebensmittelgeschäfte in Ehrendingen tatsächlich kein Salz. Im Kriegsjahr 1940 kostete das Kilogramm Salz beispielsweise 15 Rappen und einige Jahre später 25 Rappen. Der Verdienst lag bei Fr. 25.- pro 500 Kilo verkauftem Salz.

Bis es soweit war, musste manches „Mässli“ verkauft und dazu erst noch aufgepasst werden, denn das Salz durfte nur im Kanton Aargau wohnhaften Kunden verkauft werden, da im Kanton Zürich der Kilopreis etwas höher lag. Beck Moor aus Niederweningen belieferte die Ehrendinger mit Brot. Doch Salz durften wir ihm - unter Androhung einer ordentlichen Busse nicht verkaufen.



Ich erinnere mich noch gut an die Zeit, als mein Vater mit Pferd und Wagen (mit Holzrädern) am Bahnhof Niederweningen jeweils eine Fuhre von zehn 50kg-Säcken abholen musste. Es konnte auch vorkommen, dass die doppelte Menge geliefert wurde. Dies hatte zur Folge, dass mein Vater bei der Familie Schmid am Stein (Käsers) für diese Fuhre ein zweites Pferd ausleihen musste.

Die Kunden brachten ihre Stoffsäckli mit und bestellten je nach Bedarf zwei bis fünf Kilo Salz. Ich sehe noch heute die Vielfalt dieser Säckli vor mir. Da gab es beispielsweise blütenweisse, liebevoll

bestickte mit herrlichen Motiven oder einfache aus Tüchlistoff. Aber nicht nur die Farben, nein auch die Geschmäcker waren verschieden. Den Geruch eines solchen habe ich heute noch in der Nase: Es stank fürchterlich nach „Geissbock“! Die Bauern haben die Säckli oft vor der Feldarbeit bei uns deponiert und das Salz auf dem Heimweg wieder abgeholt».

Als die Eltern von Frau Moser-Willimann starben, wurde der Salzverkauf im Jahre 1959 eingestellt. Seit dieser Zeit ist das Salz in unseren Dorfläden erhältlich. Mit dem Abbruch der Liegenschaft an der Gipsstrasse wurde das Salzhüsli in diesem Frühjahr 1988 abgerissen. Mit ihm ist auch ein Stück Ehrendingen verschwunden schade!

Der Handel mit Salz ist in der Gesetzgebung (Salzregal) verankert.

1873: § 3: Der Verkauf des Salzes im Innern des Kantons bleibt ausschliesslich dem Staate vorbehalten.

§ 11 : Das Einschmuggeln von Salz in den Kanton ist mit einer Busse gleich dem fünfzigfachen Verkaufswert des eingeführten Salzes und mit Konfiskation desselben zu bestrafen.

1919: § 2: Die Lieferung des benötigten Salzes hat aus den Salinen in Säcken von 50 und 100 kg netto Gewicht, gut verpackt, jeweilen auf Verlangen an die betreffenden Bahndepots stattzufinden.

§ 5: Für den Kleinverkauf des Salzes bestehen, je nach Bedürfnis, in jeder Gemeinde eine oder mehrere Salzauswägereien. In der Regel sind nur solchen Bewerbern Salzauswägepatente zu erteilen, welche sich über den Besitz der hiezu erforderlichen, trockenen Räumlichkeiten zu ebener Erde ausweisen können.

1947: Einführungsgesetz über die AHV

§ 13: Die Aufwendungen des Kantons für die AHV gemäss Art. 105 des Bundesgesetzes werden wie folgt gedeckt:

1. aus dem Reinerlös des Salzverkaufes; der Salzpreis wird auf Fr. -.25 per kg festgesetzt.

1975: § 1: Der Kanton Aargau tritt der Interkantonalen Vereinbarung über den Salzverkauf in der Schweiz bei.

§ 2: Alle widersprechenden Bestimmungen, insbesondere jene vom 19. März 1873 des Gesetzes über die Ausübung des Salzregals (§ 4-8 und 13) sowie des Einführungsgesetzes vom 6. Dezember 1947 (§ 13, Ziffer 1), sind aufgehoben. Auf der neuen Grundlage «Interkantonale Vereinbarung über den Salzverkauf in der Schweiz» vom 1. Oktober 1975 ist in allen Salzpreisen eine Regalgebühr eingeschlossen. Diese beträgt zur Zeit rund Fr. -.20 pro Kilogramm, was den Kantonen jährlich etwa 21 Mio. Franken einbringt.